

## B E R I C H T

an die  
WsR-Fraktion  
(den übrigen Fraktionen zur Kenntnis)

Anfrage Nr.  
**107/16-21**

**Betreff: Stundung der Gewerbesteuer**  
**Bezug: Anfrage Nr. 107 der WsR-Fraktion vom 06.05.2020**

**M-Nr. 171/20**

### Bericht des Magistrates:

Der Magistrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

#### **Frage 1:**

Wer hat die Stundung der Gewerbesteuer veranlasst?

#### **Antwort:**

Die Stundung von Forderungen und damit auch der Gewerbesteuer ist nichts Außergewöhnliches und wird auf Antrag des Pflichtigen im Rahmen des § 222 der Abgabenordnung entschieden. Die Zuständigkeit für die Stundung liegt grundsätzlich beim Magistrat. Diese wurde nach Höhen und Dauer gestaffelt auf den Oberbürgermeister bzw. Fachbereichsleitungen delegiert. Die genauen Festlegungen sind im Haushaltsplanentwurf 2020 auf der Seite 24 aufgeführt.

#### **Frage 2:**

Auf welcher Rechtsgrundlage wurde diese Entscheidung getroffen?

#### **Antwort:**

Die Entscheidung, einer großzügigen Handhabung von Stundungsanträgen sowie der Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und der Verzicht auf Säumniszuschlägen bis zum 31.12.2020 basiert auf der analogen Anwendung eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.3.2020 über die „Steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus“.

**Frage 3:**

Wann wurde der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung über die Maßnahme informiert?

**Antwort:**

Eine konkrete Befassung der Gremien im Rahmen einer Entscheidungsvorlage ist nicht erfolgt. Es handelt sich um Aufgaben der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeit für die Einzelmaßnahme ergibt sich, wie unter Antwort zu Frage 1 ausgeführt, aus § 222 der AO und den intern getroffenen Regelungen. Eine Befassung der Stadtverordnetenversammlung mit Stundungsfragen ist nicht vorgesehen.

**Frage 4:**

Wie hoch sind die voraussichtlichen Einnahmeausfälle durch die Stundung der Gewerbesteuer bis zum 31.12.2020?

**Antwort:**

Grundsätzlich entstehen durch Stundungen nur zeitliche Verschiebungen von Erträgen. Daher sind durch Stundungen grundsätzlich keine Ertragsausfälle verbunden.

Rüsselsheim am Main, 09.06.2020

Udo Bausch  
Oberbürgermeister